

Wegegenossenschaft

Die **Wegegenossenschaft** ist ein **Realverband** nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Realverbandsgesetz.

Die Wegegenossenschaft ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Verbandvermögen sind die zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörenden Wege. Die Wegegenossenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung, soweit das Realverbandsgesetz nichts anderes bestimmt.

Aufsichtsbehörde der Wegegenossenschaft ist der **Landkreis**.

Gründung einer Wegegenossenschaft:

Die Gründung einer Wegegenossenschaft bedarf des schriftlichen Antrages eines beteiligten Grundstückseigentümers an den Landkreis. In dem Antrag ist darzulegen, dass der Übergang der Unterhaltungspflicht auf die Genossenschaft zweckmäßig ist und die Genossenschaft zur dauerhaften Zweckerfüllung in der Lage ist.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Verzeichnis der Flurstücke der Wege, die in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Verbandes übergehen sollen,
2. die Zustimmung des bisherigen Eigentümers und Unterhaltungspflichtigen zum Übergang des Eigentums und der Unterhaltungspflicht und
3. ein Verzeichnis aller anderen im geplanten Verbandsgebiet liegenden Flurstücke einschließlich ihrer Flächen sowie der beteiligten Grundstückseigentümer.

Wird der Antrag nicht abgelehnt, so legt die Aufsichtsbehörde einen Verhandlungstermin fest. Sie erstellt den Entwurf des Gründungsbeschlusses, der die in Nr. 1 - 3 genannten Verzeichnisse enthält und in dem das Teilnahmemaß der beteiligten Grundstückseigentümer festgelegt wird. Der Landkreis lädt die beteiligten Grundstückseigentümer zu dem nicht öffentlichen Verhandlungstermin. Am Ende des Verhandlungstermins ist auf Grundlage des Beschlussentwurfes über die Gründung der Wegegenossenschaft zu entscheiden. Dabei ist eine 2/3 Mehrheit der beteiligten Grundstückseigentümer und der Stimmrechte erforderlich.

Vorteile einer Wegegenossenschaft für die Gemeinde:

Es handelt sich bei den Wegen nicht mehr um öffentliche Wege, weil die Gemeinde nicht mehr Eigentümerin ist. Somit entfallen für die Gemeinde die Baulast, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungspflicht.

Nachteil der Wegegenossenschaft für die Gemeinde:

Die Gemeinde hat keinen Einfluss mehr auf den Zustand der landwirtschaftlichen Straßen und Wege im Außenbereich.

Vorteile der Wegegenossenschaft für die Mitglieder:

Für den Ausbau der Wege sind nicht mehr die Richtlinien des Straßenausbaues für gemeindeeigene Straßen zu berücksichtigen (einfacherer Ausbau möglich). Die Ausbaurkosten können auf alle Mitglieder umgelegt werden.

Nachteile der Wegegenossenschaft für die Mitglieder:

Zunächst entsteht ein sehr hoher Aufwand für die Gründung der Genossenschaft. Die Zweckerfüllung und die Dauerhaftigkeit der Genossenschaft müssen nachgewiesen und die Mitglieder und die Mitgliedsflächen müssen ermittelt werden. Außerdem muss eine Satzung erarbeitet und verabschiedet werden.

Die gesamte Verwaltungstätigkeit, wie z. B. die Buchhaltung, die Aufstellung einer Jahresrechnung, die Anforderung der Mitgliedsbeiträge, die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Mitgliederversammlung usw., ist von der Genossenschaft eigenständig zu übernehmen.

Alle Unterhaltungsarbeiten, z. B. Reparaturarbeiten, Baum- und Strauchrückschnitt sind von der Wegegenossenschaft durchzuführen. Schäden sind zeitnah zu beseitigen. Bei Wegegenossenschaften ist es üblich, dass die Mitglieder Hand- und Spanndienste leisten.

Von der Wegegenossenschaft sind die Haftpflichtversicherung und die Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden zu zahlen.

Die Gründung einer Wegegenossenschaft nur für die Sanierung und den Ausbau von Straßen und Wegen ist **rechtswidrig** und somit nicht möglich.

Von Seiten der Samtgemeinde Herzlake kann die Verwaltungsarbeit der Genossenschaften aus personellen und finanziellen Gründen nicht übernommen werden. Die Gemeinde könnte sich an den Kosten für Unterhaltung, Sanierung und Neubau von Wegen beteiligen, sofern die Haushaltslage es zulässt.